

Vorbeugung von Vertragsverletzungen bei Kauf und Dienstleistungen

Dozent Dr. sc. HELMUT GRIEGER und Dr. WILLI LINDEMANN,
Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung der Bürger mit Konsumgütern und Dienstleistungen ist ein Grundanliegen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates; sie ist immanenter Bestandteil der ökonomischen Strategie. Die Versorgung wird über die qualitäts- und termingerechte Erfüllung zivilrechtlicher Verträge realisiert; diese werden im täglichen Leben millionenfach störungsfrei gestaltet und ohne jegliche Konflikte erfüllt.

Leistungsstörungen in den Versorgungsbeziehungen der Bürger wirken sich nachteilig auf die Erfüllung der Kauf- und Dienstleistungsverträge aus. Sie berühren unmittelbar Interessen und Bedürfnisse der Bürger und müssen deshalb zu notwendigen Schlußfolgerungen der dafür verantwortlichen staats- und wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe führen. Das setzt voraus, daß die bei der Realisierung zivilrechtlicher Verträge festgestellten Störungen analysiert, ihre Ursachen und Bedingungen aufgedeckt und Maßnahmen zur Vorbeugung und Lösung der Konflikte eingeleitet werden. Dafür tragen vor allem die Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe und die Bürger als Vertragspartner sowie — in den dem Zivilrecht vorgelagerten Beziehungen — die Produktions- und Großhandelsbetriebe und die örtlichen Organe Verantwortung.¹

Die Vorbeugung gegen Verletzungen von Rechtspflichten aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen stellt — wie jede andere Art der Vorbeugung von Zivilrechtsverletzungen — einen Komplex staatlicher und nichtstaatlicher, gesellschaftlicher Maßnahmen dar, die allgemeiner und spezieller Natur sind und sich auf die Feststellung, Beseitigung bzw. Einschränkung der Vertragsverletzungen selbst sowie ihrer Ursachen richten.^{1 2} Bei der Vorbeugung geht es in erster Linie darum, Störfaktoren in den Vertragsbeziehungen von vornherein zu vermeiden bzw. weitestgehend auszuschließen und damit der Verletzung zivilrechtlicher Verträge erfolgreich entgegenzuwirken.

Zum Inhalt zivilrechtlicher Vertragsverletzungen

Der Inhalt einer zivilrechtlichen Vertragsverletzung wird vor allem durch das Wesensmerkmal der Pflichtverletzung (und damit der rechtswidrigen Handlung) bestimmt. Da die verbindliche, normativ fixierte Verhaltensanforderung in die Form einer Rechtspflicht gekleidet ist³, stellt die Verletzung eines Vertrags stets eine Pflichtverletzung dar, die auf Grund der Einheit von Rechten und Pflichten mit der Beeinträchtigung gesetzlich festgelegter bzw. vereinbarter Rechte eines Vertragspartners einhergeht.

Eine Vertragsverletzung liegt bereits dann vor, wenn die im Gesetz festgelegte Verhaltensanforderung objektiv nicht realisiert wurde. Das gilt auch dann, wenn der Vertragspartner die Pflichtverletzung nicht abwenden konnte. Dieser Fall ist z. B. gegeben, wenn eine Verkaufseinrichtung trotz Wahrnehmung aller vorgeschriebenen und möglichen Kontroll- und Prüfpflichten den Mangel an der verkauften Ware nicht erkennen konnte.

In die Analyse muß — speziell unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung derartiger Rechtsverletzungen — noch ein weiteres Merkmal der vertragsverletzenden Handlung einbezogen werden: die subjektive Seite, die bei Bürgern in vorzüglichem bzw. fahrlässigem Verhalten und bei Betrieben in der Nichtausnutzung aller dem Kollektiv durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten zu vertragsgerechtem Verhalten ihren Ausdruck findet. Die Differenzierung in der mit der subjektiven Seite verbundenen Frage der Abwendbarkeit der Pflichtverletzung gibt

nicht nur Aufschluß darüber, ob die einzelne Vertragsverletzung vom zivilrechtlichen Partner im konkreten Fall zu verhindern war, sondern sie liefert auch wichtige Anhaltspunkte dafür, in welche Richtung die Vorbeugungsarbeit wirken muß. Es ist daher u. E. zur richtigen sozialen Bewertung der Vertragsverletzungen und zur Gewinnung von Erkenntnissen für die Vorbeugung zweckmäßig, zwischen subjektiv vorwerfbaren (i. S. der §§ 333, 334 ZGB) und objektiv pflichtverletzenden Handlungen zu unterscheiden.

Diese inhaltliche Charakterisierung muß für alle Erscheinungsformen (Arten) der zivilrechtlichen Vertragsverletzungen gelten. Dabei haben die einzelnen Arten der Vertragsverletzungen in den Kauf- und Dienstleistungsbeziehungen unterschiedliche Bedeutung.

Erscheinungsformen und Ursachen von Vertragsverletzungen

Auf dem Gebiet des Kaufs können Verletzungen der Qualitäts- und Garantieleistungspflicht des Verkäufers auftreten. Bei der nicht qualitätsgerechten Leistung handeln die Verkäufer überwiegend in subjektiv nicht zurechenbarer Weise, d. h., die Mängel sind für die Mitarbeiter der Einzelhandelsbetriebe trotz Ausnutzung aller ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht erkennbar. Ein Teil solcher Pflichtverletzungen wird aber auch dadurch charakterisiert sein, daß die Verkäufer den Mangel der Sache bei ordnungsgemäßer Warenkontrolle bzw. Funktionsprobe hätten erkennen können, so daß der Rechtskonflikt zu vermeiden ist.

Umstände und Faktoren für das Entstehen von Qualitätsverletzungen können sich sowohl bei den Partnern des zivilrechtlichen Vertrags als auch — mit unterschiedlichem Gewicht — im vorgelagerten Bereich des Reproduktionsprozesses finden, also in der Produktion und in der Zirkulation bzw. in den Transport-, Umschlags- und Lagerungsprozessen des Groß- und Einzelhandels und seiner staatlich-rechtlichen Leitung.

Die konkrete Erscheinungsform der im Verantwortungsbereich der Einzelhandelsbetriebe wirkenden Faktoren wird durch die ökonomische und rechtliche Stellung der Betriebe im Versorgungsprozeß bestimmt. Es kann sich dabei vor allem um Mängel bei der Wareneingang-, Zwischen- und Warenausgangskontrolle, bei der Sicherung der erforderlichen materiell-technischen Bedingungen für die betrieblichen Transport-, Umschlags- und Lagerungsprozesse, bei der Warenpflege, bei der Kontrolle über die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und bei der Auslösung der ökonomischen und wirtschaftsrechtlichen Rückwirkungsmechanismen nach der Feststellung von Warenmängeln handeln.

Vor, allem beim Kauf nach Muster (§ 143 ZGB) mit anschließender Kundendirektbelieferung kann die nicht termingerechte Leistung eine Rolle spielen. Solche Pflichtverletzungen können durch die unzureichende Ausnutzung der betrieblichen Möglichkeiten und damit subjektiv zurechenbar begangen werden. Derartige Vertragsverletzungen sind dann maßgeblich auf die unzureichende Synchronisation von zivilrechtlichem Vertragsabschluß und wirtschaftsrechtlicher Ko-

1 Zu den Maßnahmen, die den Gerichten zur Vorbeugung von Zivilrechtsverletzungen obliegen, vgl. G. Bley/H. Grieger in NJ 1983, Heft 12, S. 486 ff.

2 Vgl. dazu G. Bley/H. Grieger, „Möglichkeiten und Grundrichtungen der Vorbeugung zivilrechtlicher Vertragsverletzungen in den Versorgungsbeziehungen der Bürger“, Staat und Recht 1983, Heft 7, S. 544 ff. (552).

3 Im Unterschied hierzu steht das subjektive Recht in der Disposition des Berechtigten.